



Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Nordsachsen informiert:

Amtliche Bekanntmachung

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit vom 24.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises am 05.10.2007 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

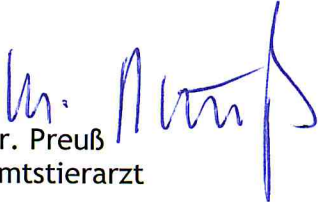
Der am 24.09.2007 amtlich festgestellte Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Rinderbestand der Gemeinde Jesewitz des Altkreises Delitzsch gilt als erloschen.

Hinweise:

Der Landkreis Nordsachsen befindet sich allerdings, wie das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, im Restriktionsgebiet der Blauzungenkrankheit (Serotyp 8). Die damit verbundenen Bestimmungen für das innergemeinschaftliche Verbringen bzw. die Ausfuhr sind in der [Verordnung \(EG\) Nr. 1266/2007](#) verankert oder können beim LÜVA Nordsachsen erfragt werden.

Die Pflicht der Tierhalter, Anzeichen auf das Vorliegen einer Tierseuche bei der zuständigen Behörde (LÜVA Nordsachsen) anzuzeigen, bleibt gemäß § 9 des Tierseuchengesetzes von der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung unberührt.

Ebenso ist nach wie vor gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung eine geplante Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen.


Dr. Preuß
Amtstierarzt

Delitzsch, den 12. Mai 2011

Landratsamt Nordsachsen

Pressestelle:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Pressereferent

Rayk Bergner
Telefon: (0 34 21) 75 8 1013
Telefax: (0 34 21) 75 8 85 1013

Internet

rayk.bergner@lra-nordsachsen.de*
www.landkreis-nordsachsen.de

* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unabdingbar erforderlich!